

Hajo Sygusch

Tel.: 4666

Andrea Herrmann-Weide

Tel.: 16552

Vorlage Nr. L 79/18

für die Sitzung der Deputation für Bildung (staatlich) am 22.08.2013

Richtlinien über das Verfahren der vorübergehenden Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum

A. Problem

Die Erfahrung der ersten drei Jahre inklusiver Beschulung in den Schulen des Landes haben gezeigt, dass es in jedem Jahrgang Schülerinnen und Schüler mit einem hohen Förderbedarf im Bereich sozial emotionaler Entwicklung gibt, die durch die mit der Klassengröße verbundenen Reize und die Orientierung in großen Systemen überfordert sind. Es handelt sich zu 95 % um Jungen. Auch eine sonderpädagogische Unterstützung von ca. 4 Lehrerwochenstunden in der Oberschule pro Schülerin und Schüler mit dem Förderbedarf sozial emotionale Entwicklung wird ihren besonderen Bedürfnissen nicht hinreichend gerecht. Dabei geht es um Schülerinnen und Schüler, die in der Schule die Sicherheit von Menschen erheblich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen. Dieses Verhalten ruft nach kleineren Lerngruppen mit starker Strukturierung und enger Betreuung.

Im Rahmen dieses Konzeptes werden Schülerinnen und Schüler bei Bedarf einem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ) vorübergehend zugewiesen. Sie bleiben dabei Schülerin bzw. Schüler ihrer Schule. Die Zuweisung bedarf einer rechtlichen Grundlage in Form von Richtlinien.

Diese Richtlinien gelten lediglich, bis die der staatlichen Deputation für Bildung heute ebenfalls im Entwurf vorgelegte Novellierung des Bremischen Schulgesetzes durch die Bremische Bürgerschaft beschlossen wurde. Ihr Inhalt wird dann einschließlich der im o.a. Entwurf enthaltenen Änderungen in eine Verordnung aufzunehmen sein.

B. Lösung

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft legt der Deputation für Bildung (staatlich) die beigefügten Richtlinien über das Verfahren der vorübergehenden Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum zur Kenntnisnahme vor.

Beide Stadtgemeinden können auf der Grundlage dieser Richtlinie unterschiedliche Konzepte unter dem Dach des ReBUZ umsetzen.

Während die Stadtgemeinde Bremerhaven bereits verschiedene Beschulungsformen unter dem Dach des ReBUZ verwirklicht, beginnt die Stadtgemeinde Bremen eine mögliche Beschulung am ReBUZ erst ab dem 01.08.2013 nach einem Konzept, das der Deputation für Bildung (städtisch) zeitgleich vorgelegt wird.

C. Finanzielle Auswirkungen / Gender- Relevanz

Die finanzielle Ausstattung wird in kommunalen Zuweisungsrichtlinien von beiden Stadtgemeinden für Bremerhaven und Bremen im Rahmen der haushaltsgesetzlichen Grundlagen festgelegt.

Diese Richtlinien gelten für Schülerinnen und Schüler gleichermaßen. Vom sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich soziale und emotionale Entwicklung sind auffällig deutlich mehr Jungen als Mädchen betroffen.

D. Beteiligung

Diese Richtlinien wurden mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Kinder und Frauen und dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven erörtert.

Einige Anregungen wurden dabei übernommen. Die folgenden Änderungswünsche Bremerhavens konnten nicht berücksichtigt werden. Die Nichtübernahme wird im folgenden Text begründet.

Zu 2. 2. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine schriftliche Begründung der *Schulleiterin oder des Schulleiters (der Leiterin/des Leiters des Zentrums für unterstützende Pädagogik)* über die Notwendigkeit der Maßnahme,

Bremerhaven möchte nicht die/den Schulleiter/in, sondern die/den ZuP-Leiter/in als federführende und verantwortliche Person benennen, weil sie/er in der Regel umfassender über die Schülerin bzw. den Schüler informiert ist. Die Schulleiter/in ist unseres Erachtens an dieser Stelle aber unverzichtbar, damit das ZuP nicht ein Eigenleben innerhalb der Schule führt.

Zu 2. 3. Die Fachaufsicht Schulen beruft im Benehmen mit der Fachaufsicht der regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren aufgrund des Antrages eine Fallkonferenz ein. Die Fallkonferenz setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen

1. der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer,
2. der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Zentrums für unterstützende Pädagogik,

Bremerhaven möchte 1. den/die Klassenlehrer/in hier streichen, weil die ZuP-Leitung die Fachperson ist, die den Fall am besten kennt. Das ist unbestritten. Der/die Klassenlehrer/in in ihrer/seiner Verantwortung für die/den Schüler/in soll nach unserer Auffassung aber zwingend dabei sein, zumal die/der Schüler/in unabhängig von der Dauer der Beschulung im ReBUZ weiterhin der Regelschule angehört.

Zu 4. 4. Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum empfiehlt im Benehmen mit der bisherigen Klassenlehrerin oder dem bisherigen Klassenlehrer und dem Zentrum für unterstützende Pädagogik, welcher Jahrgangsstufe der allgemeinen Schule die Schülerin oder der Schüler zugewiesen werden soll. Von dieser Empfehlung kann die allgemeine Schule nur im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten abweichen; die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Bremerhaven möchte den letzten Satz streichen. Es genüge, dass die ZuP-Leitung als Fachperson damit befasst sei, zumal sie Mitglied der Schulleitung ist. Dessen unbestritten, soll die/der Schulleiter/in nach unserer Auffassung die Entscheidung treffen, da sie /er gemäß § 63 die Gesamtverantwortung für die Schule trägt.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung (staatlich) nimmt die vorgelegten Richtlinien über das Verfahren der vorübergehenden Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum zur Kenntnis. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und der Magistrat Bremerhaven werden gebeten, zum Schul-

jahresende 2014/15 einen kurzen Bericht über die Erfahrungen mit der Richtlinie und den damit verbundenen Konzepten der Umsetzung vorzulegen.

In Vertretung

gez.

Gerd-Rüdiger Kück

(Staatsrat)

Richtlinien über das Verfahren der vorübergehenden Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum

Vom

1. Notwendigkeit, Inhalt und Ziel der vorübergehenden Zuweisung zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum

1.1 Die Fachaufsicht Schulen kann im Benehmen mit der Fachaufsicht der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der der schulischen Erziehung gegenüber so nachhaltig verschlossen ist, dass sie oder er im Unterricht der allgemeinen Schule trotz intensiver Unterstützung durch das Zentrum für unterstützende Pädagogik und das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum nicht hinreichend gefördert werden kann, vorübergehend einem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum zur Erfüllung der Schulpflicht zuweisen, wenn das Lern- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers dies erforderlich macht oder von ihr oder ihm dauerhafte Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule ausgehen und die Maßnahmen nach den §§ 46, 47 des Bremischen Schulgesetzes zuvor erfolglos geblieben sind. Die Zuweisung kann angeordnet werden, ohne dass die Maßnahmen nach den §§ 46, 47 des Bemischen Schulgesetzes zuvor ergriffen wurden, wenn der Schulbesuch der Schülerin oder des Schülers eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung darstellt. Die gegebenenfalls zugleich vorliegende Notwendigkeit sozialrechtlicher Maßnahmen (insbesondere im Rahmen der Erziehungshilfe) bleibt davon unberührt.

1.2 Die vorübergehende Zuweisung zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum soll die Weiterentwicklung der Fähigkeiten zu emotionalem Erleben und sozialem Handeln intensiv fördern. Die hierfür notwendigen Maßnahmen erfolgen als gezielte Intervention zur Entwicklung einer individuellen Lösung der Problemlage der Schülerin oder des Schülers. Das regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum organisiert und koordiniert die dafür notwendigen spezifischen Hilfen.

1.3 Ziel der vorübergehenden Zuweisung zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum ist die erfolgreiche Wiedereingliederung der Schülerin oder des Schülers in das Regelschulsystem, damit er oder sie dort einen Schulabschluss erlangen kann. Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum soll sicher stellen, dass die Schülerin oder der Schüler während der Dauer der Beschulung nach Ziffer 1.1 die notwendigen Kompetenzen erwerben kann, um den bisher besuchten Bildungsgang anschließend wieder aufnehmen zu können.

2. Verfahren der vorübergehenden Zuweisung zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum

2.1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, die die Schülerin oder der Schüler besucht, stellt auf Beschluss der Klassenkonferenz und im Einvernehmen mit der Leitung des Zentrums für unterstützende Pädagogik der Schule oder des Schulverbundes einen Antrag

auf vorübergehende Zuweisung der Schülerin oder des Schülers zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum bei der Fachaufsicht Schulen.

2.2 Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine schriftliche Begründung der Schulleiterin oder des Schulleiters der Notwendigkeit der Maßnahme,
2. Rahmendaten über den bisherigen schulischen Werdegang der Schülerin oder des Schülers (Schülerbogen),
3. Kopien der letzten Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte der Schülerin oder des Schülers, soweit es für die Darstellung des Entwicklungsweges erforderlich ist,
4. eine Darstellung der schulischen und sozialen Situation der Schülerin oder des Schülers, der bisherigen Förderung und deren Ergebnisse (Entwicklungsbericht),
5. mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten auch Befunde, die noch nicht in der Schullaufbahnakte enthalten sind, und
6. ein Vermerk über die Information und Anhörung der Erziehungsberechtigten über die Notwendigkeit, den Inhalt und die Ziele der vorübergehenden Zuweisung zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum sowie deren Ergebnis.

2.3 Die Fachaufsicht Schulen beruft im Benehmen mit der Fachaufsicht der regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren aufgrund des Antrages eine Fallkonferenz ein. Die Fallkonferenz setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen

1. der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer,
2. der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Zentrums für unterstützende Pädagogik,
3. der fallführenden Mitarbeiterin oder dem fallführenden Mitarbeiter des zuständigen Zentrums für unterstützende Pädagogik,
4. der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums,
5. der fallführenden Mitarbeiterin oder dem fallführenden Mitarbeiter des zuständigen Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums und
6. der Fachaufsicht Schulen und der Fachaufsicht der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren.

Kommt in dem Einzelfall auch eine sozialrechtliche Maßnahme in Betracht, können auch bis zu zwei Vertreter der zuständigen Sozialbehörden zur Fallkonferenz geladen werden.

2.4 Der Schülerin oder dem Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten ist die Gelegenheit zu geben, vor der Fallkonferenz Stellung zu nehmen. Kommt die Anhörung in der Fallkonferenz nicht in vertretbarer Zeit zustande, soll die Fachaufsicht sie vor ihrer Entscheidung nach Ziffer 2.6 nachholen.

2.5 Die Fallkonferenz berät darüber, ob die vorübergehende Zuweisung der Schülerin oder des Schülers zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum im Sinne von Ziffer 1.1 notwendig ist und beschließt ohne Beteiligung der Vertreter der Fachaufsicht eine entsprechende Empfehlung.

2.6 Auf der Grundlage der Dokumente nach Ziffer 2.2, gegebenenfalls der Anhörung nach Ziffer 2.4 und der Beratung und Empfehlung nach Ziffer 2.5 entscheidet die Fachaufsicht Schulen im Benehmen mit der Fachaufsicht der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren über den Antrag auf vorübergehende Zuweisung der Schülerin oder des Schülers zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum. Die Zuweisung soll die Dauer von

zunächst sechs Monaten nicht überschreiten. Sie kann auf begründeten Antrag des durchführenden Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums bei der Fachaufsicht der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren verlängert werden. Insgesamt soll die Zuweisung die Dauer von zwei Schuljahren nicht überschreiten.

2.7 Bis zur Entscheidung über den Antrag auf vorübergehende Zuweisung zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum kann die Fachaufsicht Schulen der Schülerin oder dem Schüler den Schulbesuch untersagen, wenn dies zur Sicherung der Schulordnung oder des Schulfriedens erforderlich ist. Die Untersagung soll die Dauer von zwei Schulwochen nicht überschreiten. Soweit dies nach der Einsichtsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers oder den sonstigen Umständen geboten erscheint, ist in dieser Zeit für eine anderweitige Beaufsichtigung der Schülerin oder des Schülers zu sorgen.

3. Zusammenarbeit mit der Schule

3.1 Die Schülerin oder der Schüler bleibt für die Dauer ihrer oder seiner Zuweisung zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum Schülerin oder Schüler der allgemeinen Schule und, sofern keine pädagogischen Gründe entgegenstehen, auch der Klasse, die sie oder er zuvor besucht hat.

3.2 Die allgemeine Schule, insbesondere die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer der Schülerin oder des Schülers, das zuständige Zentrum für unterstützende Pädagogik und das durchführende Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum arbeiten während der Maßnahme eng zusammen. Die allgemeine Schule informiert sich regelmäßig über den Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers und unterstützt das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum insbesondere durch die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien bei seiner Arbeit.

3.3 Zeugnisse werden während der Zuweisung der Schülerin oder des Schülers zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum auf der Basis von Lern- und Leistungsberichten des durchführenden Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums durch die allgemeine Schule ausgestellt.

3.4 Die Schülerin oder der Schüler kann während ihrer Zuweisung zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum unter Beachtung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen an den Abschlussprüfungen und nach Möglichkeit an einzelnen Leistungsüberprüfungen ihrer oder seiner allgemeinen Schule teilnehmen.

4. Rückführung in die allgemeine Schule

4.1 Spätestens fünf Monate nach Beginn der Zuweisung wird deren Notwendigkeit überprüft. Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum erstellt hierüber in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Zentrum für unterstützende Pädagogik eine Stellungnahme mit einer Empfehlung. Auf der Grundlage dieser Stellungnahme entscheidet die Fachaufsicht Schulen im Benehmen mit der Fachaufsicht der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren über die Fortdauer der Zuweisung. Die Rückführung in die allgemeine Schule kann zunächst auf einen oder mehrere Tage pro Woche begrenzt oder vom Ergebnis einer probeweisen Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule abhängig gemacht werden.

4.2 Auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums oder der Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers kann die Fachaufsicht Schulen im Benehmen mit der Fachaufsicht der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren die Zuweisungsentscheidung auch schon vor Ablauf der Befristung nach Ziffer 2.6 Satz 2 und 3 aufheben und die Schülerin oder den Schüler an ihre oder seine allgemeine Schule zurück überweisen, wenn die Notwendigkeit der Zuweisung zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum nicht mehr besteht. Ziffer 4.1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

4.3 Nach Ablauf der Frist für die Zuweisung zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum nach Ziffer 2.6 Satz 2 und 3 oder nach deren vorheriger Aufhebung gemäß Ziffer 4.2 ist die Schülerin oder der Schüler wieder an ihrer oder seiner allgemeinen Schule zu beschulen, wenn sie oder er den dort zuvor besuchten Bildungsgang nicht bereits erfolgreich beendet hat. Die Fachaufsicht Schulen kann die Schülerin oder den Schüler im Benehmen mit der Fachaufsicht der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren auch einer anderen allgemeinen Schule zuweisen, wenn dies im Interesse der Schülerin oder des Schülers oder zur Sicherung des Schulfriedens an der bisherigen Schule zwingend erforderlich ist.

4.4 Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum empfiehlt im Benehmen mit der bisherigen Klassenlehrerin oder dem bisherigen Klassenlehrer und dem Zentrum für unterstützende Pädagogik, welcher Jahrgangsstufe der allgemeinen Schule die Schülerin oder der Schüler zugewiesen werden soll. Von dieser Empfehlung kann die allgemeine Schule nur im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten abweichen; die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

4.5 Hat die Schülerin oder der Schüler den zuvor an der allgemeinen Schule besuchten Bildungsgang während der Dauer ihrer oder seiner Zuweisung zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum erfolgreich beendet, ihre oder seine Schulpflicht jedoch noch nicht erfüllt, kann die Fachaufsicht Schulen sie oder ihn im Benehmen mit der Fachaufsicht der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren vorbehaltlich der jeweiligen Zugangsvoraussetzungen einem anderen Bildungsgang zuweisen.